



MARKTGEMEINDEAMT KRONSTORF
4484 Kronstorf, Brucknerplatz 1
Bezirk Linz – Land, Oberösterreich



MOBILITÄTSUNTERSTÜTZUNG - ANTRAG

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2018, mit den Richtlinien zur Einführung eines Zuschusses für auswärts studierende Kronstorferinnen und Kronstorfer beschlossen wurde.

AntragstellerIn

Familien- und Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Hauptwohnsitz)	
Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail)	

Studienort

Universität/Hochschule
Anschrift

Bankverbindung

IBAN

Förderungsbedingungen:

- Antragsberechtigt sind Studentinnen und Studenten ihren Hauptwohnsitz in Kronstorf haben, in Österreich studieren und zur Antragstellung das 26. Lebensjahr (vor Beginn des jeweiligen Semesters) nicht vollendet haben.
- Die mit dem Antrag das Semesterticket, einen gültigen Studentenausweis, einen Nachweis über einen aufrechten Bezug der Familienbeihilfe und die Inskriptionsbestätigung für das jeweilige Semester vorlegen können. Die Vorlage von Kopien ist gestattet.
- Studierende, die ihren Hauptwohnsitz in Kronstorf haben, erhalten eine Unterstützung beim Semesterticket. Es wird für jedes Studiensemester jener Betrag ausbezahlt, den sie am Studienort als Rabatt für das Semesterticket des jeweiligen öffentlichen Personennahverkehrs vom Betreiber erhalten würden, wenn der Hauptwohnsitz in der Universitätsstadt wäre – maximal jedoch 75,00 € pro Semester. Die Förderhöhe darf die Kosten des Semestertickets nicht übersteigen.
- Als Studentinnen und Studenten werden ordentlich Studierende einer in § 3 Abs. 1 StudFG, BGBl NR. 305/1992 idF BGBl I Nr. 40/2014 genannten Studienrichtung verstanden.

- Nicht gefördert werden Fahrkarten zwischen dem Wohnort und dem Studienort sowie die Kosten für Netzkarten an einen Studienort außerhalb Österreichs.
- Die Anträge sind bis spätestens 31.10. jeden Jahres für das Wintersemester und bis spätestens 31.3 jeden Jahres für das Sommersemester einzubringen.
- Auf die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel und es besteht darauf kein Rechtsanspruch. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen. Ungerechtfertigt bezogene Förderungen sind zurückzuzahlen.
- Die Förderung wird durch Beschluss des Gemeindevorstandes vergeben.
- Die Förderung wird für weitere drei Jahre beschlossen. Sie beginnt im Wintersemester 2018/2019 und endet im Sommersemester 2021. Danach soll eine Evaluierung erfolgen.

Ich nehme mit der Unterschrift zur Kenntnis, dass

- die Förderung der Marktgemeinde Kronstorf eine freiwillige Leistung darstellt, auf die ich keinen Rechtsanspruch habe
- eine Förderung nur nach Durchführung und Bezahlung der Maßnahme bzw. deren Nachweis samt Unterlagen, wie z. B. Originalrechnung, gewährt werden kann
- bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. Verwendung dieser Förderung verpflichte ich mich die Marktgemeinde Kronstorf schad- und klaglos zu halten

Kronstorf,

.....
(Unterschrift AntragstellerIn)

Beilagen: gültiger Studentenausweis
 Nachweis über aufrechten Bezug der Familienbeihilfe
 Inskriptionsbestätigung
 Nachweis des Semesterticketsantrags (Zahlungsbestätigung)

